

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

2 / 12

A. Abschluss des Mietvertrages und Personendaten

1. Sie können Ihr Reisemobil persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Internet buchen. Grundlage ist der jeweils gültige Mietprospekt.
2. Der Mietvertrag kommt mit Abschluss des von Mieter und Vermieter unterschriebenen, schriftlichen Mietvertrages zustande.
3. Das Übergabe / Rücknahme Protokoll ist ebenso wie diese Mietvertragsbedingungen Bestandteil des Mietvertrages.
4. Mieter und eingetragene Fahrer des Mietfahrzeugs erklären sich einverstanden, dass persönliche Daten vom Vermieter gespeichert werden.
5. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

B. Leistungen

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Angaben im Mietvertrag verbindlich.
2. Wir gewähren, dass Sie ausschließlich technisch einwandfreie Fahrzeuge vermietet werden. Wir gewähren ebenfalls, dass die Fahrzeuge vor jeder Übergabe an einen anderen Mietkunden gemäß unserer Checkliste überprüft werden.
3. Unsere Preise schließen ein:
 - a) Freie KM im Rahmen der Angabe in der jeweils gültigen Mietpreisliste.
 - b) Folgende Versicherungen:
 - KFZ- Haftpflichtversicherung
 - KFZ- Vollkasko (Selbstbeteiligung je Schadenfall € 900,00)
 - KFZ- Teilkasko (Selbstbeteiligung je Schadenfall € 350,00)
 - Verkehrsservice - Versicherung (Schutzbrief gemäß den Bedingungen der Versicherung)
 - c) Kosten für Ölverbrauch, Verschleissreparaturen (**jedoch nicht für Schäden am Reifen**) und fällige Wartung.
 - d) Weiter stellen wir KFZ- Zubehör und sonstige Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung (siehe auch Inventarliste).
 - e) Nicht eingeschlossen im Mietpreis sind:
 - Wäsche, Geschirr, Küchenausstattung, Verpflegung.
 - Versicherungen für Gegenstände die Sie im Fahrzeug lassen. An- und Abreise und Nebenkosten.
 - Eventuelle Kosten für zusätzlichen Versicherungsschutz. Verbrauchsmaterial / Benzin oder Diesel(Sie erhalten das Fahrzeug voll getankt – und liefern es bitte auch voll getankt wieder ab)

C. Reise - Versicherung

Eine Reiserücktrittskosten – Versicherung ist in Ihrem Mietpreis nicht eingeschlossen.

Wir empfehlen dringend eine solche Versicherung, die spätestens 7 Tage nach Erstellung des Mietvertrages, jedoch vor Antritt der Miete, abgeschlossen werden muss. Schließen Sie diese bitte direkt mit einem Versicherer ab. Wir sind weder mit dem Abschluss, noch mit einer Schadensregulierung befasst. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, so ist der Versicherer von Ihnen direkt unverzüglich zu benachrichtigen.

D. Bezahlung

Bei Bestellung sind 30 % der Mietsumme, mindestens € 200,00 Anzahlung zu leisten. Die Restzahlung des Mietpreises muss spätestens 21 Tage vor Mietbeginn erfolgen. Ist der Betrag nicht überwiesen worden, erfolgt automatisch eine Stornierung der Reservierung und Ihnen wird der entsprechende Schadenersatz in Rechnung gestellt.

Es ist zusätzlich eine Kautions in Höhe von € 900,00 zu zahlen.

Dies geschieht zusammen mit der letzten Mietzahlung per Überweisung oder per EC (leider nur von deutschen Banken) – Karte.

Die Kautions wird dem Mieter bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurück gezahlt.

Die Rückzahlung geschieht seit dem 1.1.2011 aus Sicherheitsgründen bargeldlos per Überweisung.

Der Vermieter ist berechtigt die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern, wenn nicht spätestens zum vereinbarten Abholtermin die Gesamtmiete und die Kautions bei ihm eingegangen ist, oder die vertraglich vereinbarten Fahrer nicht spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Führerschein der zum Führen eines Fahrzeuges der gemieteten Fahrzeugklasse berechtigt, im Original vorlegen. Das Fahrzeug gilt auch in diesem Falle als vom Mieter schuldhaft nicht rechtzeitig übernommen, mit den unter **H.** dargestellten Folgen. Zusätzliche Fahrer, die keinen Führerschein vorgelegt haben, können zur Vermeidung der obigen Konsequenzen auch als Fahrberechtigte einvernehmlich gestrichen werden.

E. Übergabe, Rücknahme

1. Ort und Zeiten der Übergabe werden Ihnen in den Mietunterlagen mitgeteilt.
2. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll (Mietvertrag) von Ihnen und uns unterzeichnet. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennen Sie den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.
3. Sie verpflichten sich, uns das Fahrzeug termingerecht, gereinigt und nachgetankt (vertragsgemäßer Zustand) an dem Übergabeort wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Wenn Sie Ihre Reise während der Mietzeit verlängern wollen, wenden Sie sich bitte an den Vermieter. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn Ihr Reisemobil verfügbar ist.
5. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges sind Sie zum Schadenersatz verpflichtet, und zwar pro angefangene Stunde € 30,00, ab 3 Stunden den vierfachen Mietpreis je Verspätungstag.
Ist das Fahrzeug nicht gereinigt, berechnen wir Ihnen:
 - Innenreinigung: € 125,00 bis 175,00 (Mindestkosten! – bei starker Verschmutzung auch nach tatsächlichem Aufwand mehr)
 - Toilettenreinigung: € 125,00 (Mindestkosten! – bei starker Verschmutzung auch nach tatsächlichem Aufwand mehr)
 - Außenreinigung: € 28,00 bis 40,00 (Mindestkosten! – bei starker Verschmutzung auch nach tatsächlichem Aufwand mehr)
6. Der Nachweis, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, bleibt Ihnen unbenommen.

F. Besondere Obliegenheiten des Mieters

1. Das Fahrzeug darf von Ihnen selbst, dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer/n gelenkt werden, sofern der jeweilige Fahrzeugführer mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis ist. **Bitte beachten Sie unbedingt, dass viele Fahrzeuge mit über 6,5 Meter Länge mehr als 3,5 to zulässiges Gesamtgewicht haben und nicht mit dem Führerschein Klasse B (nur bis 3,5to) gefahren werden dürfen.**
2. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen dem Vermieter Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben. Der Mieter haftet in vollem Umfang für die von ihm bestimmten Fahrer.
3. Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
 - a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrunterricht
 - b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
 - c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
 - d) zur Weitervermietung oder Verleihung
 - e) bei Schäden oder Mängel, die seine Verkehrsfähigkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beeinträchtigen oder Personen oder Sachen gefährden.
 - f) zur entgeltlichen Beförderung von Personen
 - g) zum Schleppen, Abschleppen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder Anhänger

- h) bei Überladung des Fahrzeugs.
Bitte beachten Sie, dass der Zuladung Grenzen gesetzt sind.
 Die mögliche Zuladung können Sie aus den spezifischen Fahrzeug Prospekten entnehmen. Bitte bedenken Sie bei der Angabe „Masse in fahrbereitem Zustand“, dass Sie ca. 100 KG für Zubehör und Sonderausstattungen, welche wir dem Fahrzeug mitgeben. (Markise, Fahrradträger, etc.) hinzurechnen müssen. Fragen Sie gegebenenfalls unser Personal.
 Oft wird die Zuladung natürlich knapp, wenn 4 oder mehr Personen reisen!
- i) von Personen, die falsche Angaben über ihre pers. Verhältnisse (z.B.: Namen, Alter, Anschrift, Fahrerlaubnis) gemacht haben.
- j) von Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins sind oder die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Sie übermüdet sind.
4. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen von Ihnen bis zum Preis von € 150,00 ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Sofern die Summe € 150,00 übersteigt, dürfen Reparaturen nur mit Genehmigung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die insoweit angefallenen bzw. genehmigten Reparaturkosten erstattet der Vermieter nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Grundsätzlich sind nur Vertrags – Werkstätten der jeweiligen Fahrzeughersteller aufzusuchen. Durchführung von Inspektionen müssen vorher abgesprochen werden.
 Eventuell erforderliche Ölwechsel müssen unbedingt eingehalten werden.
 Es ist ein Mehrbereich Markenöl zu verwenden, welches als Nachfüllmenge von 1 Liter mitgegeben wird.
 Für Schäden aus der Nichteinhaltung haftet der Mieter.
5. Verkehrsunfälle, an denen das Mietfahrzeug beteiligt ist, sind grundsätzlich polizeilich aufnehmen zu lassen **und unverzüglich dem Vermieter zu melden.** Das Gleiche gilt bei Schäden durch Naturgewalten und Wildschäden. Behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Strafverfahren) sind ebenfalls dem Vermieter unverzüglich zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, alle den Unfallhergang betreffenden Angaben dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Ein Schuldanerkenntnis darf nicht abgegeben werden.
6. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind dem Vermieter sofort telefonisch mitzuteilen, damit dieser entsprechende Maßnahmen (z. B. die Ersatzteilbestellungen) in die Wege leiten kann..
7. **Sorgfaltspflicht:** Der Mieter ist gehalten, die bei der Übergabe und Einweisung des Fahrzeugs erhaltenen Hinweise zur Bedienung des Fahrzeugs, der Einrichtung und Ausstattung zu lesen und zu beachten.
Es sind unbedingt die in der Bordmappe des Fahrzeugs befindlichen Merkblätter, Hinweise und Bedienungsanleitungen noch einmal sorgfältig zu lesen und zu befolgen. Dadurch können Schäden durch falsches Verhalten und falsche Bedienung ausgeschlossen werden.
 Rauchen sowie Tierhaltung können wir in unseren Fahrzeugen leider nicht gestatten.
 Im Besonderen sind wir durch immer mehr Menschen mit Allergien hierzu gezwungen. Wir bitten um Ihr Verständnis.
 Der Mieter verpflichtet sich das Reisemobil mit Sorgfalt zu benutzen und die Verkehrssicherheit des Reisemobils zu überwachen. Öl, Wasserstände sowie Reifendruck sind bei jedem Tanken zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Er ist des weiteren verpflichtet Gasflaschen zu schließen, die Wasserpumpe abzuschalten und alle Fenster und Dachluken am Reisemobil aufbau zu schließen und zwar vor Antritt jeder Fahrt. Die Nichtbeachtung der in der Bordmappe befindlichen Hinweise und die Nichtbeachtung von Durchfahrt - Höhen und Breiten und deren Folgeschäden sind nicht versichert. Hier haftet der Mieter in jedem Fall vollständig für den entstandenen Schaden und die entstandenen Kosten.
Besondere Vorsicht und Beachtung:
 Beim Einfüllen von Kraftstoff in den Frischwasser Tank, oder Wasser in den Kraftstoff Tank haftet in jedem Fall der Mieter. Gelangt Kraftstoff in das Wasser System, muss dieses vollständig erneuert werden: Tanks, Boiler / Heizung, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen.
Der unmittelbar entstandene Schaden und auch die Folgekosten sind in allen unter „7.“ genannten Fällen vollständig vom Mieter zu tragen.
8. **Wir gehen davon aus, dass vom 1. März bis 15. November jeden Jahres keine Winter Bedingungen zu erwarten sind.**
Es sind keine Winterreifen auf den Mietfahrzeugen montiert! Machen die Straßenverhältnisse bzw. die Reiseroute das Fahren mit Winterreifen erforderlich, so muss der Mieter dafür Sorge tragen dass, Winterreifen montiert sind.
Diese können in begrenzter Anzahl ggf. von uns gemietet werden.
Schlimmstenfalls darf das Fahrzeug ohne geeignete Bereifung vorübergehend nicht bewegt werden.
Bei Fahrten in nordische Länder bzw. über höher gelegene Straßen sind immer schlechtere Bedingungen zu erwarten!
 Ebenso ist die gesamte Wasseranlage vor beginnendem Frost zu entleeren. Bei einigen Fahrzeug Typen ist mit entsprechendem Heizen der Betrieb der Wasser Anlage möglich.
 Der Mieter haftet für Gefahren aus der Handhabung der Gasanlage gegenüber Dritten allein und hält den Vermieter von eventuellen Schadensersatzansprüchen frei.

G. Haftung

1. Haftung des Vermieters:
 Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden sowie Nichterfüllung und Verzug, beschränkt sich die Haftung durch den Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter des Vermieters, sind ausgeschlossen.
 Für die Qualität des eingefüllten Wassers müssen wir jegliche Haftung ausschließen. Der Mieter verpflichtet sich nur einwandfreies Trinkwasser mit einem Zusatz zur Entkeimung und Konservierung des Wassers nachzufüllen. Der Mieter ist für die Qualität des Wassers allein verantwortlich.
 Die Wasserversorgungsanlage entspricht dem Stand der Technik 10/2007(Richtlinie 2002/72EG).
2. Haftung des Mieters:
- a) Sie haften bei von Ihnen verschuldeten Unfallschäden beschränkt auf den Selbstbeteiligungsbetrag der Vollkasko – Versicherung (siehe B. b.). So lange die Schuldfrage ungeklärt ist, sind wir berechtigt von der Kautions einen Teilbetrag bis zur Höhe Ihrer Selbstbeteiligung zurückzuhalten. Für Beschädigungen oder fehlende Gegenstände ist Ersatz zu leisten. Auch für nicht vom Mieter verursachte Schäden am Mietfahrzeug haftet der Mieter im Rahmen der Obhuts Pflicht für das gemietete Fahrzeug, es sei denn, dass Versicherungen den Mieter ganz oder teilweise von dieser Haftung befreien.
- b) Sie haften unbeschränkt, sofern Sie den Schaden durch Vorsatz oder Bedienfehler herbeigeführt haben oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Wenn Sie Unfallflucht begehen, haften Sie ebenfalls unbeschränkt.
- c) Der Mieter haftet für alle nachträglich eingehenden Forderungen, die aus dem Fehlverhalten resultieren. (Bußgelder, Mautforderungen, Zollvergehen, etc.)
 Auch für die Bezahlung von gebührenpflichtigen Strecken – und zum Beispiel das rechtzeitige „laden“ einer „Go Box“ in Österreich – ist der Mieter verantwortlich. Er hat gegebenenfalls mit erheblichen Strafzahlungen an die Betreiber zu rechnen wenn dies nicht beachtet wird und die Mautstrecken ohne vorherige Bezahlung befahren werden.
 Es wird auch stark zunehmend missachtet die - meist kleinen - fälligen Summen für die Straßenmaut in Skandinavien zu bezahlen. Da oft mit sehr großer zeitlicher Verzögerung die Betreiber der Strecken Forderungen an uns stellen, sind wir gezwungen sehr zeitaufwendige Ermittlungen anzustellen.
Ab 1.1.2011 müssen wir deshalb dem Mieter je Nachforderung einen Betrag von 15,00 € Bearbeitungskosten berechnen.
- d) Sie haften im Übrigen für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind (siehe Absatz g).
- e) Der Mieter bestätigt, daß er die allgemeinen Versicherungsbedingungen (Haftpflicht, Kasko und Schutzbrief) kennt. Auf Wunsch können Sie beim Vermieter eingesehen werden. Der Vermieter unterwirft sich im eigenen und im Namen der von ihm ausgesuchten Fahrer des Fahrzeugs diesen Bedingungen und verpflichtet sich und seine Fahrer, alle hiernach bestehenden

- Obliegenheiten der Versicherten zu erfüllen und nicht zu tun oder zu unterlassen, was den Versicherungsschutz einschränkt. Im Versicherungsfall hat er dem Vermieter bzw. der Versicherung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- f) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten
 - g) Der Unterzeichner des Vertrages haftet neben der Person, Firma, Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
 - h) Schließt der Mieter einen Vermittlungsvertrag ab, so ist jegliche Haftung des Vermittlers gegenüber dem Mieter oder Dritten ausgeschlossen. Der Vermittler hat sich bestmöglich darum bemüht, dem Mieter das Fahrzeug im vertragsgerechten Zustand zu übergeben. Da der Vermittler jedoch nicht der Eigentümer ist, muß seine Haftung gegenüber dem Mieter oder Dritten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

H. Umbuchung, Rücktritt durch den Mieter

1. Wir weisen darauf hin, dass ein Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht besteht.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 312 Abs. (3) Nr. 6 BGB ein Widerrufsrecht gleichfalls nicht besteht.
2. Wir räumen jedoch kulanzhalber dem Mieter ein Rücktrittsrecht ein, welches unbedingt schriftlich erfolgen muss.
Im Falle des Rücktritts stellen wir die folgenden Storngebühren in Rechnung, bei deren Festlegung entsprechend den Grundsätzen von § 537 Abs. 1 Satz 2 BGB ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Vermietung berücksichtigt sind:

Bis zu 50 Tage vor Mietbeginn:	30 % des Mietpreises
Vom 49. bis 15. Tag vor Mietbeginn:	50 % des Mietpreises
Vom 14. Tag bis 1 Tag vor Mietbeginn:	80 % des Mietpreises
Am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs:	95 % des Mietpreises
3. Es bleibt Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
4. Für eine Änderungen der Buchung, (-zusätzliche Tage oder andere Uhrzeit-) wenn überhaupt möglich, müssen wir für den anfallenden Aufwand 20,00 € berechnen. Wir bitten um Verständnis, der interne Aufwand ist sehr groß.
Eine Umbuchung auf einen anderen Termin ist nicht möglich.
5. Bei früherer Rückgabe, als im Mietvertrag vereinbart, ist eine anteilige Rückerstattung nicht möglich.
6. Steht aus bestimmten Gründen (zum Beispiel durch Unfallschaden beim Vormieter oder ähnlichen Gründen) das von Ihnen gemietete Fahrzeug nicht zur Verfügung, werden wir uns bemühen, Ihnen ein gleichwertiges (in Größe und Wert des Fahrzeugs) Wohnmobil zu beschaffen. Abweichungen in Detail und Grundriß müssen von Ihnen akzeptiert werden. Sollten wir nur ein geringer wertiges oder kleineres Wohnmobil anbieten können, haben Sie das Recht den Mietvertrag kostenlos zu stornieren. Gegebenenfalls wird dann der Mietpreis entsprechend Wert und Größe des Wohnmobils reduziert. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

I. Fahrt – Ziele

Es können alle westeuropäischen Länder bereist werden. Fahrten in einige osteuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des KFZ – Versicherers gestattet.

J. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten und die persönlichen Daten der vom Mieter bestimmten zusätzlichen Fahrer vom Vermieter gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn dies zweckmäßig ist, oder wenn gesetz- bzw. ordnungswidriges Verhalten dies erforderlich machen.

K. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Maut- und Gesundheitsbestimmungen sind Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen können, gehen zu Lasten dieser Personen. Bei Streitigkeiten aus dem Mietvertrag gilt als Gerichtsstand D-27607 Langen vereinbart. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags werden nur wirksam, wenn diese von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt sind.
Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Mietvertrages hiervon unberührt.

Autohaus Klinke GmbH

Wulsdorfer Str. 2

27612 Loxstedt – Nesse

Nelly - Sachs - Str. 2

27612 Loxstedt – Stotel

Tel.: 04744 / 731 707 Fax: 04744 / 730 842 wohnmobile@klinke-automobile.de